

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage
und die Benutzung der Anlage im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden
(Trinkwasserversorgungssatzung)
Vom 16. Dezember 1993**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51/52/93 vom 23.12.93

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und des § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs-WG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201) beschließt die Stadtverordnetenversammlung (jetzt Stadtrat) der Landeshauptstadt Dresden in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1993 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Öffentliche Einrichtung	1
§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer	1
§ 3 Sparsamer Umgang mit Wasser	2
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 5 Anschlusszwang	2
§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang	2
§ 7 Benutzungszwang	3
§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang	3
§ 9 Grundstücksbenutzung	3
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 11 Schlussbestimmung	4

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden (im folgenden "Stadt" genannt) ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Einwohner und Gewerbebetriebe des Stadtgebietes mit Trinkwasser. Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung ist die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (im folgenden "Betreiber" genannt).

(2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage mit dem Betreiber abzuschließender privatrechtlicher Verträge.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sparsamer Umgang mit Wasser

Jeder ist verpflichtet, mit Trinkwasser haushälterisch umzugehen und wassersparende Verfahren anzuwenden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung verlegt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 5

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg haben oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht besitzen.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang), verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch die Benutzer der Grundstücke.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der

Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Das Bestehen einer Eigengewinnungsanlage bzw. deren Errichtung ist der Stadt anzuzeigen.

§ 9

Grundstücksbenutzung

(1) Unter den Voraussetzungen der dafür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre Grundstücke und die damit verbundene Unterhaltung zu dulden.

(2) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben insbesondere auch den Anschluß anderer Grundstücke an die Grundstücksleitung in ihrem Grundstück zu dulden, sofern kein eigener Anschluß möglich ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß §124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Grundstücke entgegen §5 der Satzung nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt und keine Befreiung entsprechend §6 vorliegt.

b) nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser entgegen §7 ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt und nicht vom Benutzungszwang gemäß §8 befreit ist.

c) das Verlegen von Leitungen gemäß §9 der Satzung nicht duldet.

2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß §124 SächsGemO in Verbindung mit §17 OWiG mit einer Geldbuße bis 1000 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Dresden, 20. Dezember 1993

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden